

Kosmetische Mittel aus Kosmetiksalons



Endbericht der Schwerpunktaktion A-010-26

September 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Kosmetische Mittel aus Kosmetiksalons“ war die Untersuchung kosmetischer Mittel aus Kosmetiksalons.

40 Proben wurden untersucht, davon wurden 13 Proben beanstandet:

- Eine Probe wurde aufgrund der mikrobiologischen Beschaffenheit beanstandet. Es handelt sich um ein Peelingprodukt mit stark erhöhter Anzahl an mesophilen, aeroben Keimen.
- Zehn Proben wurden aufgrund der Kennzeichnung beanstandet.
- Drei Proben wurden als irreführend bewertet.
- Eine Probe wurde wegen mangelhafter Notifizierung beanstandet.

Hintergrundinformation

In Kosmetikstudios / -salons wurden bisher keine Schwerpunktaktionen durchgeführt. Diese Vertriebschiene von kosmetischen Mitteln sollte daher im Rahmen einer Schwerpunktaktion überprüft werden. Vertriebslinien abseits der großen Einzelhandelsketten weisen zumeist höhere Beanstandungsquoten auf.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 03. März bis 30. April 2026

Gesamtprobenzahl: 40, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben
Burgenland	1
Kärnten	3
Niederösterreich	7
Oberösterreich	6
Salzburg	3
Steiermark	5
Tirol	4
Vorarlberg	2
Wien	9
Gesamtprobenzahl	40

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG BGBl I 2006/2013 idgF
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl II Nr. 330/2013 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 32,5 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	27	67,5	(52 %; 80 %)
beanstandet	13	32,5	(20 %; 48 %)
gesamt	40	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	2,5	LMSVG BGBl I 2006/2013 idgF, für den menschlichen Verzehr/ bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet (Mikrobiologie)
5	12,5	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
2	5,0	Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013
1	2,5	Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013; Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
1	2,5	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung)
1	2,5	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Kennzeichnung); Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)
1	2,5	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Notifizierung)
1	2,5	Verordnung über kosmetische Mittel (EG) Nr. 1223/2009 (Werbeaussagen)

Tabelle 4: Übersicht der untersuchten Produkte

Zweck	Anzahl	Anwendungsorte				
		Gesicht	Körper	Lippen	Füße	Nähe der Augen
Allgemeine Hautpflege	15	10		1	3	1
Erhöhung der Hautfeuchtigkeit	7	7				
Lifting	3	2				1
Peeling	6	5	1			
Hautreinigung (Cleansing)	6	5	1			
Gegen Pigmentflecke	1	1				
Zur Hautbräunung	1	1				

Behandlung von Elastose und Vorbeugung von Narbenatrophie, Behandlung von Melasma und post-inflammatorischer Hyperpigmentierung (=Medizinprodukt)	1	1				
---	---	---	--	--	--	--

Drei Proben waren als irreführend zu bewerten. Folgenden Angaben beschreiben Merkmale, die das Produkt nicht besitzt:

- „*entgiften [...] Schlackenstoffe werden effizient abtransportiert*“ (diese Bewerbung steht nicht in Einklang mit der tatsächlichen Produktleistung).
- „*Natural Cosmetics*“ (diese Angabe täuscht bei Anwesenheit von synthetischen Verbindungen wie Cetareth-20, Sodium Acrylate Copolymer, Trilaureth-4-phosphate, und Phenoxyethanol ein Merkmal vor, das das Produkt nicht besitzt).
- „*1,5 % Salicylsäure*“ (festgestellter Gehalt nur 0,6 %).

Das Gesamtbild zeigt keine dem Probenziehungsort zuordenbaren, spezifischen Beanstandungsgründe. Die Gesamtbeanstandungsquote ist etwas höher als der Durchschnitt sonstiger Planproben.

Eine Probe wurde als Medizinprodukt eingestuft (Ampullen zur Behandlung von Elastose und Vorbeugung von Narbenatrophie, Behandlung von Melasma und post-inflammatorischer Hyperpigmentierung).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
